

- 4.0 Werbeanlagen und Automaten
- 4.1 Werbeanlagen müssen sich im Umfang, Werkstoff und Farbe dem Charakter des Ortsbildes anpassen.
- 4.2 **Zulässig sind Werbeanlagen**
- bis 50 cm Höhe, Länge max. 6,00 m
 - im Bereich des Erdgeschosses und bis max. UK Fenster Obergeschoß
 - mit einer horizontalen Länge von max. 2/3 der Fassadenfront, höchstens 6,00 m lang
- 4.3 Werbeanlagen mit Lichtwirkungen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind nicht zulässig.
- 4.4 Werbeanlagen von mehr als 0,50 m² Größe müssen parallel zur Fassade und den Fassadenkanten angebracht werden.
- 4.5 Historische sowie handwerklich und künstlerisch durchgebildete Ausleger und Blechschilder als Einzelausführung sind als weitere Werbeanlagen auch oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- 4.6 Nicht selbstleuchtende Schriften, die auf die Fassade aufgemalt oder als Relief in Stuck, Metall o.ä. angebracht sind, sind in ihrer farblichen Gestaltung der Fassade anzupassen. Derartige Werbeanlagen können als Ausnahme die in Ziff. 4.2 festgesetzten Maße überschreiten.
- 4.7 Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Hauseingängen, Passagen und als Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden bis insgesamt 0,8 m² Größe, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.
- 4.8 **Für die Errichtung von Werbeanlagen und Automaten ist bei einer Größe von mehr als 0.50 m² eine Genehmigung erforderlich.**
- 5.0 Antennenanlagen
- Pro Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig.
- 6.0 Einfriedigungen
- Die Einfriedigungen sind entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes zu gestalten.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 04.12.2017

Flurstück: 123
Flur:
Gemarkung: Kirchzarten

Gemeinde: Kirchzarten
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg

5314647.80

3421944.58



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.





